



Der Fall Lemmens

Rs. C-226/97 (Lemmens), Urteil des Gerichtshofes vom 16.06.1998 – Slg. 1998, S. I-3711.

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 10. Auflage 2018, S. 102 (Fall 33)

1. Vorbemerkungen

Richtlinien können nicht nur Bestimmungen enthalten, die unmittelbar das Ziel verfolgen subjektiv-öffentliche Rechte Einzelner in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu verankern. Sie können vielmehr auch Regelungen beinhalten, die ausschließlich Rechtspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Union begründen. Solche Bestimmungen bedürfen ihrer Natur nach keiner Umsetzung in das innerstaatliche Recht, da die Mitgliedstaaten sie bereits wegen ihrer aus Art. 288 Abs. 3 AEUV folgenden unmittelbaren Bindung an die Ziele einer Richtlinie zu beachten haben. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen sich Einzelne gegenüber einem Mitgliedstaat auf die Verletzung solcher Bestimmungen berufen können, hat der EuGH bereits im CIA Security-Urteil (Rs. C-194/94, Slg. 1996, S. I-2201) entschieden. Danach kommt es für eine unmittelbare Anwendung solcher Richtlinienbestimmungen nicht auf die fehlende Umsetzung an. Für die unmittelbare Anwendbarkeit solcher Richtlinienbestimmungen reicht es nach Auffassung des EuGH aus, dass die betreffende Bestimmung inhaltlich unbedingt und hinreichend genau erscheint. In der Lemmens-Entscheidung greift der EuGH auf diese Grundsätze zurück und ergänzt die Voraussetzungen einer unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien insoweit, als er auch auf den Zweck der betreffenden Richtlinie abstellt (vgl. aber auch Rs. Unilever, Fall 41).

2. Sachverhalt

Dem niederländischen Staatsangehörigen Johannes Martinus Lemmens wurde vorgeworfen, ein Kraftfahrzeug gefahren zu haben, während der Alkoholgehalt seines Atems über dem rechtlich zulässigen Maß gelegen habe. Lemmens berief sich vor dem nationalen Gericht darauf, dass das Messgerät, mit dem der Alkoholgehalt seines Atems festgestellt wurde, in Brüssel nicht angemeldet worden sei. Das nationale Gericht legte dem EuGH die Frage vor, ob die Vorschriften, über die Anforderungen, die Atemmessgeräte erfüllen müssen, und die Untersuchungen, denen sie zu unterziehen sind, nicht anzuwenden seien, weil eine nach Art. 8 der Richtlinie 83/189/EWG vorgeschriebene Mitteilung an die Europäische Kommission nicht erfolgt ist. Der EuGH verneinte diese Frage. Die Missachtung der in Art. 8 der Richtlinie festgelegten Verpflichtung, eine technische Vorschrift über Alkoholmeter mitzuteilen, habe nicht zur Folge, dass einem Angeklagten der mit einem Alkoholmeter gewonnene Beweis nicht entgegeng gehalten werden könne.

3. Aus den Entscheidungsgründen

[27] Mit seiner ersten Frage begehrt das nationale Gericht Aufschluß über die Frage, ob die Mißachtung der in Artikel 8 der Richtlinie festgelegten Verpflichtung, eine technische Vorschrift über Alkoholmeter mitzuteilen, zur Folge hat, daß einem Angeklagten, dem Trunkenheit am Steuer vorgeworfen wird, der mit einem nach dieser Vorschrift zugelassenen Alkoholmeter gewonnene Beweis nicht entgegeng gehalten werden kann.

(...)

[32] Der Gerichtshof hat in Randnummer 40 des Urteils CIA Security International festgestellt, daß die Richtlinie durch eine vorbeugende Kontrolle den freien Warenverkehr schützen solle, der zu den Grundlagen der Gemeinschaft gehöre. Diese Kontrolle sei insofern sinnvoll, als unter die Richtlinie fallende technische Vorschriften möglicherweise Beschränkungen des Warenaustauschs zwischen Mitgliedstaaten darstellten, die nur zugelassen werden könnten, wenn sie notwendig seien, um zwingenden Erfordernissen zu genügen, mit denen ein im allgemeinen Interesse liegendes Ziel verfolgt werde.

[33] In den Randnummern 48 und 54 desselben Urteils hat der Gerichtshof ausgeführt, daß die Mitteilungspflicht ein wichtiges Mittel zur Verwirklichung dieser gemeinschaftlichen Kontrolle darstelle; die Wirksamkeit dieser Kontrolle sei um so größer, wenn die Richtlinie dahin ausgelegt werde, daß der Verstoß gegen die Mitteilungspflicht einen wesentlichen Verfahrensfehler darstelle, der zur Unanwendbarkeit der fraglichen technischen Vorschriften auf einzelne führen könne.

[34] In einem Strafverfahren wie im Ausgangsverfahren sind auf den Angeklagten zum einen die Vorschriften anzuwenden, die Trunkenheit am Steuer verbieten und unter Strafe stellen, zum anderen diejenigen, die einen Fahrer verpflichten, in ein Gerät zur Bestimmung des Alkoholgehalts zu blasen, wobei das Ergebnis dieser Untersuchung im Strafverfahren Beweis liefert. Diese Vorschriften sind andere als diejenigen, die dem Bürger nicht entgegeng gehalten werden können, weil sie der Kommission nicht gemäß der Richtlinie mitgeteilt wurden.

[35] Werden technische Vorschriften nicht mitgeteilt, stellt dies zwar einen Verfahrensfehler bei ihrem Erlass dar, so daß sie nicht anwendbar sind, soweit sie die Verwendung oder den Vertrieb eines mit diesen Vorschriften nicht konformen Produkts behindern; aber diese Unterlassung hat nicht zur Folge, daß

jede Verwendung eines Produkts rechtswidrig ist, das mit den nicht mitgeteilten Vorschriften konform ist.

[36] Die behördliche Verwendung des Produkts kann also in einem Fall wie dem vorliegenden nicht zu einer Beschränkung des Handels führen, die hätte vermieden werden können, wenn das Mitteilungsverfahren eingehalten worden wäre.